

## **Amtsblatt**

### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 20/2013  
ausgegeben am: 15. März 2013

**Bebauungsplan wird rechtskräftig;**  
**Bebauungsplan Nr. 503 d "Südlich Halberg";**  
**Berichtigung Nr. 7 des Flächennutzungsplanes '99;**  
**Stadtteil: Südliche Innenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 503 d "Südlich Halberg" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 503 d "Südlich Halberg" ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 503 b "Rheinufer Süd, gerade Straßenführung". Der Geltungsbereich des weiterhin im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderungsbebauungsplans Nr. 503 c "Rheinallee" wird entsprechend verkleinert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 503 d "Südlich Halberg" ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3575/66, 4622/2, 4622/3, 4622/5, 4622/6, 4623, 4624, 4625, 4639, 4640 sowie Teile des Flurstücks 732/52 (Teilabschnitt der Roonstraße).

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet,

den soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Da der Flächennutzungsplan '99 der Stadt Ludwigshafen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 503 d bislang eine gemischte Baufläche entlang der Pfalzgrafenstraße und der Rheinallee, sonst Wohnbaufläche dargestellt hat, der Gesamtbereich jedoch gemischte Baufläche sein soll, wurde eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.03.2013

Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

